

5. die gemeinen Soldaten,
6. die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1, f und 2, d nicht zu den Unteroffizieren gehören, die Zimmerleute, die Militär-Krankenträger und Krankenträger, die Militär-Müller, Bäcker,
7. die Militär-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen (soweit nicht Einzelne derselben dormalen noch für ihre Person Unteroffiziersrang haben).

B. Militärbeamte.

Von den für das Bedürfnis der Armee oder zu militärischen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten als Militärpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Classen, nämlich in:

1. obere, im Offizierang stehende, | theils ohne einen bestimmten Militärrang, theils mit
2. untere Militärbeamte, | einem solchen.

I. Zu den oberen Militärbeamten gehören,

und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militärrang:

- a) der Generalauditeur und der Rath des Oberkriegsgerichts,
- b) die Auditeure und Militärgerichts-Actuarien (Militärgerichts-Referendare oder charact. Auditeure),
- c) der Feldprobst und die (evangelischen und katholischen) Militärprediger, bez. Feldprediger,
- d) der Assistent beim Montirungsdepot,
- e) der Militär-Oberapotheker,
- f) der Ober-Lazarethinspector,
- g) die Proviant-Verwalter,
- h) die Oberinspectoren bei der Garnisonverwaltung,
- i) der Lazarethinspector,
- k) der Garnison-Verwaltungsinspector,
- l) der Sectionschef im Montirungsdepot,
- m) der Proviantamtscontroleur,
- n) der Fortificationssecretär,
- o) der Ingenieurgeograph,
- p) der Betriebsinspector,
- q) der Feuerwerksmeister,
- r) der Pulvermagazin-Inspector, } künftig wegfallend,